

Ein Konfessionsstreit in Tomils und Rodels im Jahre 1654/55

Autor(en): **Maissen, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1954)**

Heft 5

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Konfessionsstreit in Tomils und Rodels im Jahre 1654/55

F. Maissen, Kpl., Ringgenberg (GR)

Die Zeit der hauptsächlichen und hitzigsten religiösen und kirchenpolitischen Kämpfe in den Drei Bünden waren, seit Abschluß der sogenannten Bündnerwirren und besonders mit der Religionspazifikation unter eidgenössischer Vermittlung 1644/47, vorbei. Nichtsdestoweniger flackerte das Feuer der in so langen und verbissenen Kämpfen genährten Leidenschaften auch später von Zeit zu Zeit immer wieder auf. Begreiflich! Die Glaubenspaltung war eine zu große geistige Revolution und die folgenden Kämpfe der Wirren wurden allzu leidenschaftlich geführt, als daß dies alles wie auf Kommando hätte stillgelegt werden können. – Ein Nachwehen dieser Stürme war unter anderem auch der Konfessionshandel von Tomils und Rodels vom Jahre 1654/55.

Damals und noch später, zur Zeit Nikolaus Sererhards, wiesen die einzelnen Ortschaften, wie es scheint, oft eine den heutigen Verhältnissen ungleiche Größe und Bedeutung auf. So war Tomils, nach Sererhard¹, eine ziemlich große Gemeinde, mit 6 reformierten Familien, Paspels in kleines «Nachbarschäftlein» und Almens eine große Gemeinde gemischter Konfession; in Rodels befand sich das «Jecklinische Haus» evangelischer Konfession, der Hof Dusch war reformiert.² So waren gewisse äußere Voraussetzungen zur konfessionellen Uneinigkeit gegeben.

¹ Sererhard Nikolaus: «Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner Pündten», 1742, Seite 22. Vgl. dasselbe, Neubearbeitung von O. Vasella, Chur, 1944.

² Sererhard, l.c. «... Tomils ist eine ziemlich große Gemeinde, 6 Familien alda sind evangelisch, die anderen alle papistisch. Ein Stück ob Tomils ist Dusch, nur ein kleines nachbarschäftlein von wenig Häusern, welche reformiert sind. Von Dusch besteigt man einen zimlich hohen Berg, auf welchem das Dörflein Trans liegt. Trans ist vermischter Religion und haben die Kirche gemeinschaftlich miteinander. Die Evangelischen halten ihren eigenen Pfarrer. Feldis ist ein mittelmäßiges Gemeindlein. Paspels ist ein kleines nachbarschäftlein und von dort kommt man in die Nachbarschaft Rotels, wo ein Jecklinsches Haus evangelischer religion ist. Almens ist eine große Gemeinde vermischter religion, die Anzahl wird fast gleich sein...»

Die Sache kam anlässlich des vollkommenen Bundestages zu Ilanz, am 20. November 1654, zum eigentlichen Ausbruch. Vor den bei dieser Gelegenheit versammelten evangelischen Häuptern und Ratsboten³ beklagten sich die Protestanten von Tomils, daß sie durch die Katholiken wider ihre alten Rechte «bedrängt» werden. Es werde ihnen nicht gestattet, ihre Kranken durch die Prädikanten besuchen und ihre Kinder in den Häusern taufen zu lassen. Daher hätten sie «Brief und Siegel» vom Jahre 1634, datiert den 10. Mai, mitgenommen. Das Original sei zwar dem Pfarrer Georg Saluz ausgehändigt worden. Wenn dieses nun sich auch nicht vorfinden lassen sollte, sondern nur eine Kopie davon vorhanden sei, so hofften sie deswegen gleichwohl, daß dieser Abschied nochmals bestätigt und darnach gelebt werde.

Darauf ist die Kopie dieses Briefes der Versammlung vorgelegt und abgelesen worden. Der Brief hatte kurz folgenden Inhalt: niemand soll einen anderen Mitbürger der anderen Konfession irgendwie in seiner Religionsausübung verhindern oder belästigen. Es soll den Protestanten gestattet sein, ihre Kinder in ihren Häusern taufen, die Ehe durch einen Prädikanten einsegnen und die Verstorbenen im Friedhof begraben zu lassen. Die eine Konfessionspartei darf die andere nicht zwingen, «wider die Bundessatzungen» ihre Feiertage zu halten, sondern es soll hierin einem jeden frei stehen.⁴

Nach Verlesung dieses Briefes beschloß die Versammlung, die protestantischen Tomilser «bei diesem Brief und Siegel» zu unterstützen. Den Katholiken soll angezeigt werden, die Reformierten hierin nicht mehr zu belästigen.⁵

Bei dieser Gelegenheit sah sich auch Vikar Ruinell Jecklin von Hohenrealta veranlaßt, sich über die Nachbarschaft Rodels zu beklagen. Diese tue ihm Eintrag gegen «alten poseß und gebräuche» seines Hauses, insofern er seine Kinder in seinem Hause nicht taufen lassen dürfe. Auch dürften die Prädikanten seine Kranken nicht besuchen, und die Eheeinsegnung und die Leichenpredigten seien ihm «gesperrt».⁶

³ Staatsarchiv Graubünden, Chur (abgekürzt: St.A.GR.), Bundstagsprotokolle, Band 29, Seite 60.

⁴ St.A.GR. I. c. Seite 60 ff.

⁵ St.A.GR. I. c. Seite 61 ff.

⁶ St.A.GR. I. c. Seite 62.

Die Versammlung der evangelischen Herren kam überein, dem Vikar Jecklin alle mögliche Hilfe zuteil werden zu lassen, damit er in seinen alten «rechtsamen und gebräuchen» beschirmt werde. Und damit die Katholiken sähen, daß man «ein ernst darbey habe», soll «selbigen rund angezeigt werden», daß, sofern sie Anordnungen treffen, daß die Kapuziner in Zizers und Seewis bis nächsten St. Andreas-tag «abgeschafft» seien, werde es den Evangelischen lieb sein, widrigenfalls seien sie entschlossen, diese «durch andre mittl abzufürn» und daß sie «es dahin verschaffen werden», daß die ihrigen in Tomils und Rodels nicht belästigt werden und bei ihren alten Rechten verbleiben können. Nachdem dann die Antwort seitens der Katholiken eingekommen sei, solle man sich weiter beraten, was ferner zu tun sei und wie die Exekution an die Hand zu nehmen sei.⁷

Der evangelische Bundestag bestand ferner darauf, daß dem Vikar Jecklin in Rodels, gemäß altem Brauche zugestanden werde, die Kinder in seinem Hause taufen zu lassen, die Ehen einsegnen und die Kranken durch die Prädikanten besuchen zu lassen und, daß diese, nach der Bestattung auf dem Friedhof ein Vaterunser beten und nachher die Leichenpredigt im Hofe Jecklins halten, sowie andere Religionsübungen verrichten können, wie von alters her geübt worden sei.⁸

Um aber der Sache Nachachtung zu verschaffen, beschloß die Versammlung, denen von Rodels eine «ansehnliche» Deputation zuzuschicken um diesen mit «bestem Eifer» zu Gemüte zu führen, wie durch dergleichen unfreundliche «unnachparliche proceduren» die Protestanten bedrängt werden, und daß man davon ablasse. Die Deputation soll ihnen ferner anzeigen, daß man den Vikar Jecklin in seinen Rechten beschützen und die Protestanten in Tomils in ihren Rechten gemäß Brief und «Abschied» vom Jahre 1634 unterstützen werde. Man begehre ferner von ihnen eine Antwort, was sie zu tun gesinnt seien und wessen man sich gegen sie zu versehen habe. Zu dieser Deputation wurden ernannt: Bürgermeister Gabriel Beeli von Belfort und Benedikt von Capol, Podestà auf der Tell im Veltlin und Ammann zu Flims. Des weiteren beschloß die Versammlung noch die

⁷ St.A.GR. I. c. Seite 62/63.

⁸ St.A.GR. I. c. Seite 64.

nächstliegenden Gemeinden zu ermahnen, den Reformierten von Tomils und Rodels Beistand zu leisten.⁹

Die beiden nach Tomils und Rodels Abgeordneten wurden mit folgender, mit dem Churer Stadtsiegel versehenen schriftlichen Instruktion ausgerüstet: 1. Sollen sie auf das «fürderlichste» sich nach Rodels verfügen und dieser Nachbarschaft unseren bundesgenössischen «Willen, dienst und Gruß» entbieten; 2. Sollen sie denen von Rodels mit «bestem eyffer» «Ihr unpundt- und unnachparliche proceduren», die sie wider die Evangelischen und besonders gegen Vikar Ruinell Jecklin und gegen dessen ganzes adelige Haus durch ihr Verhalten begangen haben, repräsentieren. Sie sollen sie ermahnen, von dergleichen und anderen Violenzen, wie sie vor kurzer Zeit vorgekommen seien, abzustehen. Es ist ihnen «austruckenlich» anzuzeigen, daß man keineswegs gestatten werde, daß die Reformierten «solchermaßen betrengt» werden, sondern, daß man gesinnt sei, sie in ihren alten Rechten und Gebräuchen zu schützen und daß man dem Vikar Jecklin und seinem Hause beistehen werde. 3. Es soll von der Gemeinde Rodels ein Entschluß darüber, wie sie sich zu verhalten gesinnt sei, gefordert werden, damit man wisse, wessen man sich ferner zu versehen habe.¹⁰

Über den Erfolg der beiden nach Rodels und Tomils Abgeordneten und über die inzwischen vorgekommenen Ereignisse in den beiden Nachbarschaften gibt uns das Protokoll des Beitages vom 26. Dezember 1654 reichlichen und allseitigen Aufschluß.¹¹ Am Stephanstage eröffnet der Bürgermeister von Chur die Versammlung der Häupter mit Zuzug. Der Vorsitzende Bürgermeister erklärt, diese Versammlung sei vornehmlich wegen der tumultuarischen Ereignisse zu Ortenstein einberufen worden. Darüber sei auch ein schriftlicher Bericht, verfaßt von Ulrich Buol, eingelangt, des Inhalts, daß daselbst viele Drohungen und Schmähungen ausgestoßen worden seien, daß ungebührliche proceduren, besonders gegen Ulrich Buol zu Dusch vorgenommen worden seien, indem sein Haus durch eine große Anzahl

⁹ St.A.GR. I. c. Seite 64/65.

¹⁰ St.A.GR. Landesakten A 11 LAi, 1654, 20. November, «Instruktion, Gewalt und befelch...»

¹¹ St.A.GR. I. c. Seite 85 ff. Ferner: ein Auszug dieses Protokolls im bischöflichen Archiv Chur (abgekürzt: B.A.), Mappe 58, 26. Dezember 1654. Ein weiterer Auszug des gleichen Protokolls befindet sich im Staatsarchiv Luzern (abgekürzt: St.A.LU.), Archivschachtel 246, Zugewandte: Graubünden, 26. Dezember 1654.

Leute «angefallen» worden sei und schließlich seien diese Leute mit Gewalt und Drohungen in sein Haus eingedrungen und hätten ihm einige Musketen weggenommen und in die Kirche getragen.¹²

Nach Ablesung dieses schriftlichen Berichts Buols haben die seiner Zeit nach Tomils und Rodels abgesandten Deputierten selbst Bericht über den Verlauf und Erfolg ihres Auftrages erstattet. Sie hätten sich gemäß ihrer Instruktion nach Rodels begeben und den Katholiken daselbst alles gemäß ihrem Auftrag vorgehalten. Als sie dann von der Gemeinde eine Antwort darüber verlangt hätten, hätten die Männer sich in die Kirche begeben, um sich zu beraten und seien dann mit abschlägiger Antwort zurückgekommen. Man habe sie, die Abgeordneten, auch mit groben Worten «angefallen». Während einer Unterredung mit Herrn Joh. Battaglia hätte «vilfältig rumor, unbescheidne worte, Sparren und Gewehre sich sehen lassen».¹³ Nachher hätten sie sich nach Tomils begeben und dort der Gemeinde die Klagen vorgebracht, wie ihnen aufgetragen worden sei, nämlich daß die Evangelischen gegen den anno 1634 «aufgerichteten Abschied» belästigt werden usw. und daß sie von solchen Procedures abstehen sollen. Als sie die Sache der Gemeinde vorgebracht hätten, hätte man sich zurückgezogen, um Rat zu pflegen. Inzwischen sei ein Rumor entstanden und einer sei so frech gewesen, dem Ammann Tscharner, einem Reformierten, just an des Bürgermeisters Beeli Seite, einen Fauststreich zu versetzen. Auf dies hin sei das Geschäft «in solche Tumultuation gezogen», daß sich «allerhand gewehr, stein, sparren und anderes erscheinet», sodaß sich die deputierten Herren ohne jede Antwort hätten zurückziehen müssen.¹⁴ Commissari Travers hätte sich alle Mühe

¹² St.A.GR. I. c. Seite 85. Ferner: St.A.LU. und B.A. I. c. Da Buol Ihnen dieses Ansinnen abgeschlagen habe, seien der Ammann und andere gekommen und hätten die Musketen heraushaben wollen. Er habe gesagt, insofern sie dafür Bürgschaft leisten wollten, wolle er sie ausliefern, aber sie hätten dies abgewiesen. Darauf habe er gesagt, sie sollen 2 oder 3 Mann hereinkommen, aber dafür das andere «Volk» wegschicken. Als er aber das Haus geöffnet, seien 6 Mann ins Haus gekommen, hätten dieses durchsucht und die Musketen weggenommen. Dabei sei ein Evangelischer, der die Flinten wegzutragen geholfen hätte, durch einen Streich auf den Kopf übel geschlagen worden.

¹³ St.A.GR. I. c. Seite 86/87.

¹⁴ St.A.GR. I. c. Seite 87/88. B.A. und St.A.LU. I. c. «... da habe sich eine sterung erhoben, also daß theills derselbigen mit sparren, theills mit steinen harkommen, einem Evangelischen im beisein der herren deputierten ein Streich auf das Haupt geben worden, also daß sie ohne undered nach hause sich zu begeben gezwungen gewest. Sey auch geredt worden, ehender leib und leben zu geben dan ein solches zu gestatten.»

gegeben, die Bauern zu beruhigen. Soweit der Bericht der Abgeordneten vor den protestantischen und katholischen Ratsboten am Beitag zu Chur.¹⁵

Darauf ergriff Vicari Jecklin, der dem Beitag beiwohnte, das Wort und meinte, daß bei einer solchen Stimmung in seiner Umgebung sei es nicht zu verargen, wenn man sich rechtzeitig mit Musketen versehen habe.¹⁶

Commissari Travers von Ortenstein, ein Katholik, versuchte das Verhalten der Katholiken begreiflich zu machen. Es sei ihm nicht recht und lieb, daß solche tumultuarische Szenen vorgekommen seien. Aber man müsse die Wut des Volkes verstehen, wegen der Aufregung die entstanden sei, da es sich herumgesprochen hätte, man wolle ihnen die Kirche nehmen und die Prädikanten einführen und andere Eingriffe in ihre Rechte tun. Man hätte die Sache so aufgefaßt, als wollte man sie mit «Gewalt überziehen». Übrigens sei Beeli nicht recht verstanden worden, nämlich in dem Sinne, als begehre man, daß zu Tomils den Prädikanten das Predigen gestattet werde, worüber sich das Volk entsetzt hätte. Man hätte das Haus des Ulrich Buol «angefallen», weil er dort Musketen verborgen hielt und eben an jenem Tage hätte dort einer diese gerüstet.¹⁷ Auch hätten die von Fürstenau auf ihrer Gemeinde gegen ihn, Travers, feindselige Worte und Äußerungen fallen lassen und «wunderliche» Vorbereitungen getroffen. Sie, die Katholiken, seien jedoch ihrerseits nicht gewilligt, darüber weitere

¹⁵ St.A.GR., B.A. und St.A.LU. l. c.

¹⁶ St.A.GR. l. c. Seite 88.

¹⁷ Bezüglich der Musketen des Ulr. Buol sagt Travers folgendes: ein Schlosser sei dort angekommen und auf die Frage einiger Katholiken, wo er hin wolle, habe er geantwortet, er müsse dem Herrn Buol an die 20 Musketen rüsten. Die Katholiken aber wollten den Herrn Buol in solchen Zeiten nicht solche Waffen rüsten lassen und hätten deswegen diese von ihm abgefordert. Der Ammann sei nicht um Buol zu beleidigen in sein Haus getreten, sondern nur um einem Tumult zuvorzukommen, und da das Volk nicht zu beruhigen gewesen sei, hätte er die Musketen abgefordert. Indem man die Waffen wegtrug, sei auf einmal das Geschrei erschollen, die Fürstenauer kämen in Wehr und Waffen sie anzugreifen, und in dem Augenblick hätte jener Protestant, der einen Streich erhalten habe, seine Musketen geworfen und hätte davonlaufen wollen. Hätte er seine Musketen gleich den andren weggetragen, so wäre ihm nichts geschehen. Verschiedenartige Drohungen seien ausgestoßen worden: sie wollten alle Katholiken niedermachen, die Kirche in Trans in wenigen Tagen mit Gewalt einnehmen, dort sei übrigens auch ein Katholik von Protestanten angegriffen worden und hätte er sich nicht in ein Haus geflüchtet, so wäre ihm der Garaus gemacht worden, und andere derartige Drohungen mehr.

Weitläufigkeiten zu machen, sondern möchten die Anstände in Güte beilegen.¹⁸

In dieser stürmischen Versammlung beharrten die Protestanten darauf, daß der Brief vom Jahre 1634 in Kraft bleibe, die Katholiken aber protestierten dagegen: dieser Brief sei dazumal vom Landrichter von Castelberg nicht besiegelt worden, sondern erst später durch Landrichter Schmid, einem Protestanten. Hingegen erklärten die Protestanten, dieser Vertrag sei damals ohne jede «reservation», unter «gemeiner Drei Bünden titul» geschrieben worden und befinde sich im Protokoll und die Katholiken seien bei dieser Versammlung auch zugegen gewesen.¹⁹

In diesem Punkte jedoch waren beide Parteien einig: daß die Gemeinde Ortenstein «gröblich» gefehlt hätte, indem sie die beiden Abgesandten mit solchen Worten empfangen und Grobheiten begangen hätte und daß die Schuldigen bestraft werden sollen. Diese sollen vor «gemeinen Rat» Abbitte leisten und die Deputierten Herren um Verzeihung bitten. – Zur Frage wer die Schuldigen zur Strafe ziehen soll, ergaben sich aber Schwierigkeiten, da die Katholiken zwei Herren aus jeder der beiden Konfessionen dazu verordnen wollten, die Protestanten aber begehrten, es soll jedem Bund frei stehen, die seini-gen dazu zu verordnen, so daß in diesem Punkte ein definitiver Entschluß scheiterte.²⁰

Erst am 28. einigten sich die Herren, die Fehlbaren «grad jezund bey gemeiner session vorzunemmen» und nach Gebühr zu bestrafen. Bevor aber dies vorgenommen werde, wollten die Evangelischen versichert sein, daß die beiden Teile in Tomils und Rodels in ihrem Streit sich vergleichen würden, die Katholiken hingegen erklärten, sie hätten von ihren Gemeinden keinen Auftrag hierin etwas zu verhandeln.²¹

Nach langen und «vilfaltigen discursen» ist man dazu gekommen, die «fürnembsten redlifüerer», welche den Herren Abgesandten «Despect» erwiesen haben, zu bestrafen, nämlich: Johann Jerimann Nauli und seinen Sohn Jörg, Johann Jerimann und Andreas Caviezel. Die Katholiken dagegen erklärten, nicht nur Katholiken seien zu bestra-

¹⁸ St.A.G.R. I. c. Seite 88/89.

¹⁹ St.A.G.R. I. c.

²⁰ Ibidem.

²¹ Ibidem.

fen, sondern auch Protestanten, besonders zwei Brüder aus Sarn, die einen Mann angegriffen hätten. Protestantischerseits will man nicht zugeben, daß ihrerseits «etwas mancamento» vorgekommen sei, und so ist man in diesem Punkte so durcheinander gekommen, daß die Katholiken (Häupter und Räte) abtraten und der Versammlung nicht mehr beiwohnten. Die Protestanten hingegen bestraften Johann Jerimann Nauli und Sohn mit 100 Florin, Johann Jerimann mit 100 Fl. und Andreas Caviezel mit 60 Fl. Dem Gericht Ortenstein soll mitgeteilt werden, daß die Straf gelder bis Mitte März zu entrichten seien.²²

Die Reformierten haben die Katholiken ersucht, der Versammlung beizuwohnen. Ob diese wirklich wieder erschienen, ist nicht klar ersichtlich. Ferner verordnete man, die Gemeinden anzuweisen, unter den beiden Konfessionen Frieden zu bewahren; es soll niemand einen Andersgläubigen beleidigen oder ihm Eintrag tun, «bey verlorung alles hab und guets».

Am folgenden Tage erwählte man aus jeder der beiden Konfessionen je drei Herren, die einen Vergleich ausarbeiten sollen, um die beiden Teile zu versöhnen.²³

Am 30. Dezember sind Vertreter der beiden streitenden Teile von Tomils und Rodels vor die Versammlung berufen worden, um ihnen dort ihre Fehler vorzuhalten und um sie zu Erhaltung konfessioneller Einigkeit zu ermahnen. Dann haben Commissari Travers, Ammann Luzi Caviezel und Bartholomäus Ragut im Namen der Gemeinde den Herren Abgesandten Abbitte geleistet.²⁴

Inzwischen hatte der Ausschuß der Sechs einen Vergleich ausgearbeitet, der folgendermaßen lautet:²⁵

1. Soll den Evangelischen unverhindert und unwidersprochen zugegeben werden, daß ihre Prädikanten ihre Kranken besuchen dürfen.
2. Sollen die Evangelischen befugt sein, ihre Kinder in ihren Häusern durch die Prädikanten taufen zu lassen.
3. Die «Zusammengebung der Ehen» soll durch einen weltlichen Herrn geschehen.

²² Ibidem, Seite 90/93.

²³ St.A.GR. I. c. Seite 92/93.

²⁴ St.A.GR. I. c. Seite 94. B.A. und St.A.LU. I. c.

²⁵ B.A. Mappe 58 im Aktenstück v. 26. Dez. 1654. Ferner St.A.LU. I. c.

4. Bezüglich der Haltung der Feiertage sollen die Reformierten zu Tomils die folgenden Feiertage der Katholiken feiern und halten: nämlich: Weihnachten, St. Stephanstag, Ostern und Ostermontag, Pfingsten und Pfingstmontag, Auffahrt und Frohnleichnam, die 4 Evangelistentage und die 12 Aposteltage (!), Neujahr und Dreikönigsfest, St. Johannes Baptista und St. Laurentius.

Und weil bis jetzt an solchen Feiertagen gegen die Evangelischen «etwas mißbruch» verübt worden, «indeme ihnen die Häuser überstiegen, durchsuecht und wegen der Arbeit beeidiget», sollen inskünftig den Evangelischen «ihre häuser, höff und tächer nicht mögen dursuecht, oder sie auch wegen der Arbeit an gleichen tagen nicht beeidiget werden». Dabei soll auch der Ulrich Buol mit seiner Haushaltung zu Dusch obige Feiertage halten und nicht auf dem Feld arbeiten. In seinem Haus und Hof jedoch darf er arbeiten, mit Ausnahme der vier hohen Festtage.

5. Die Begräbnisse betreffend, läßt man den Reformierten zu Tomils ihre bisher gehabten und gebührenden Rechte, «darbey yedoch die Evangelischen ihrem geistlichen in den häuseren bey erhebung der Lycht sollen mögen das Volckh ermahnen ein Vatter Unser zu betten und selbigest verrichten und die Lycht bis uff den Fridhoff begleiten, da als dan uff dem Freydhoff die ermahnung das Vatter Unser zu betten durch einen Weltlichen beschehen soll.»

6. Bezüglich des Jecklinischen Hauses zu Rodels soll dieses das Recht haben, die Kinder in ihren «häuseren» zu taufen, wie es bisher gebräuchlich war.

7. Die Begräbnisse der Evangelischen zu Rodels sollen wie bisher auf dem Friedhof, daselbst stattfinden und «durch ermahnung eines herrn Prädikanten das volkh uff dem Freithoff ein Vatter Unser betten mögen». Und da bisher die Nachbarschaft Rodels dem Jecklinischen Hause bewilligt hat, bei Begräbnissen der seinigen, die Leichenpredigten zu Zeiten auf dem Friedhof, zu Zeiten auf dem Platz zu halten, und dies zur Erhaltung künftiger Einigkeit, so sollen die Herren des Jecklinischen Hauses, bei eintretenden Fällen von Begräbnissen der ihrigen, die Nachbarschaft Rodels begrüßen, und diese soll hingegen ihnen aus Freundlichkeit gestatten, die Leichenpredigt nach der Bestattung in ihrem eigenen Hof zu halten. Dies soll jedoch keine Geltung haben bei Begräbnissen der Dienerschaft des Hauses, «sonder

alein was von herrn Hauptmann Dietrich Jecklin von Hohen Realta descendenz herkumbt».

Die genannte Versammlung beschloß noch den Protestanten und Katholiken von Tomils und Rodels die Annahme dieses Vergleichs wärmstens zu empfehlen. Schließlich baten die Katholiken noch um Begnadigung der zu bestrafenden Fehlbaren.²⁶

Die Katholiken von Tomils und Rodels wurden nun mit einem scharfen Schreiben durch obige Versammlung bedacht: sie hätten durch ihr Verhalten dem Vaterland allerhand Unannehmlichkeiten und Unruhen verursachen können, sie seien nun bei den höchsten Strafen «an leib ehr und guet» ermahnt, gegenseitige Einigkeit, Frieden und gute «Correspondenz» zu halten und es sei für gut erachtet worden, von beiden Konfessionen etwelche Herren abzuordnen, um den Vergleich zu ratifizieren. Man erwarte von ihnen eine willfährige Antwort und Annahme des Projekts.²⁷

Gegen dieses Projekt muß inzwischen nicht wenig agitiert worden sein. Auf seiten der Katholiken fand es große Opposition. Auch der Dekan Conradin von Moor, gewesener Pfarrer in Tomils, funkte dazwischen hinein. Er stellte ein schriftliches Zeugnis aus, daß die Evangelischen zu Tomils früher, zur Zeit da er Pfarrer daselbst war, die behaupteten Rechte nicht besessen hätten. Sie hätten zum Beispiel weder die Privattaufe in den Häusern gespendet, noch die Ehen eingesegnet. Die Prädikanten hätten bei Begräbnissen nie irgendwelche religiöse Funktion ausgeübt. Auch hätte nie ein Prädikant auf dem Friedhof zu Tomils die Abdankung nach dem Begräbnis einer Person halten können. Auch bei Begräbnissen von Protestanten hätte ein Katholik die Abdankung gehalten usw.²⁸

²⁶ St.A.GR. I. c. Seite 94.

²⁷ B.A. Mappe 58, 30. Dez. 1654

²⁸ B.A. Mappe 58, 6. Jan. 1655. «... Confesso adunque in virtu della presente, qualmente li protestanti mai hanno havuto essercitato atto alcuno in materia di religione, come per essemplio ne di Battezzare nelle case privatamente, ne congiungere matrimonii, ne che Predicanti sopra funerali mai habbiano potuto essercitar in simili casi atto alcuno, ne anco nelle private case occultamente, per quanto si ha potuto sentire; Item mai nisiun Politico Protestante nel cimiterio della cura di Tomil ha potuto far nisiun ringraziamento doppo sepolita la persona, Item (?) sempre li Protestanti, nullo prorsus excepto, hanno osservato tutte le feste che nella detta cura si celebravano. Item confesso che quando era sepolta una persona Protestante, nel detto Cimiterio, che un de Cattolici faceva il ringraziamento, ultimo confesso che mai ha sentito parlare in quella cura, che predicatori o Protestanti habbino ab immemorabile havuti tali privilegii, o essercitii.

Vaz, li 6. di gennaio 1655, Jo Conradino Moro Decano confesso il tuttoessere come di sopra.»

Statt der erwarteten Aussöhnung wurde die Lage nur noch schlimmer. Man war verbittert und gereizt, und die Angelegenheit schien einen schlimmen Ausgang zu nehmen. Die Protestanten hätten dem Bischof von Chur und den Katholiken «alle feindlichkeit und suppression» angedroht und die Bauern wollten zu den Waffen greifen, so wußte der Bischof zu berichten.²⁹ Die Sache sei aber endlich durch Graf Casatis Vermittlung so geschlichtet worden, daß die Katholiken, ohne Annahme irgendeines Punktes, sich erklärt haben, mit den Evangelischen sich so zu betragen, daß diese zu klagen keine Ursache haben...

Der Bischof von Chur war um die Freiheit und Rechte der Katholiken besorgt und eröffnete seine Besorgnisse den katholischen Eidgenossen, indem er sich auch an diese um Hilfe wandte.³⁰ Am 21. Januar 1655 schrieb er an den Schultheiß und Rat der Stadt Luzern einen ausführlichen Bericht über die konfessionelle Lage in den Drei Bünden. Es sei immer noch keine «Endschaft dieses Wesens» abzusehen. Die wenigen Evangelischen von Tomils und Rodels hätten am Bundestag zu Ilanz Ansprüche für sich gefordert, die sie niemals zuvor gehabt hätten. Nichtsdestoweniger hätten die Evangelischen «aigens gwalts» eine Deputation dorthin abgeschickt und die Handhabung des 1634 «aufgerichteten Vertrags», wie sie prätendieren, verlangt.³¹

Als die beiden Deputierten nach Rodels gekommen seien – so berichtet der Bischof weiters nach Luzern – und dort die Handhabung dieses Vertrags urgirt hätten, hätten die Katholiken dies gänzlich abgeschlagen und sich «des rechtens erboten», worauf der Bürgermeister Beeli, einer der beiden Abgeordneten, geantwortet habe, «sie wollen nit rechten, sondern sie haben mittl sie zur observanz zu bringen». Dies hätte die Katholiken alteriert. In Tomils seien die Depu-

²⁹ St.A.LU. Schreiben des Bischofs Johann VI. von Chur an den Schultheiß und Rat von Luzern. 26. Jan. 1655.

³⁰ Der Bischof von Chur schrieb in diesem Sinne wiederholt an die Eidgenossen, so am 26. Januar 1655, St.A.LU. Dann am 3. Mai und 1. Juni 1655. Ergibt sich aus den Antwortschreiben von Luzern vom 10. Mai (St.A.LU., Kopie!) und B.A. l. c. und vom 21. Juni 1655 (B.A. l. c.).

³¹ St.A.LU. l. c. (26. Jan. 1655) ... Der Vertrag vom Jahre 1634 laute: «bei denjenigen gemeinden, wo das mehr einiger religion ist, die soll die mindere anzahl ihrer gemeindenossen an der besonderen übung ihrer religion und Gottesdienst, es sei eheeinsegnen, und Kinder taufen, und was es immer für gottesdienst sei, in den häuseren (sofern der mindere teil keine Kirche hat) am wenigsten nicht verhindern, sondern solche gottesdienst unwidersprochen ausüben lassen.» (Aus dem Brief des Bischofs vom 26. Jan. 1655.)

tierten darauf von allen Katholiken, Mann und Weib, jung und alt mit «Trewworten, auch begreiffung allerhand waaffen sogar zaunsteckhen und steinen» empfangen worden. Zwar haben die «fürnehmsten» Creditiv und Instruktion verlangt, die Abgesandten aber hätten sich aus dem Staub gemacht. Da zu dieser Zeit ein Evangelischer Schlosser vorgegeben habe, er müsse dem Juncker Ulrich Buol die Musketen putzen, sei das Volk noch mehr ergrimmt und hätte die 24 Musketen mit Gewalt herausgefordert, diese ihm aber wieder zurückerstattet. Als die Protestantischen Herren von diesem Verlauf erfahren hätten, hätten sie mit größter Eile die drei Häupter und andere nach Chur einberufen, und die Katholiken hätten am heiligen Weihnachtsabend erscheinen müssen. Die Katholischen Deputierten hätten ihm, dem Bischof, den ausgearbeiteten Entwurf vorgewiesen und hätten protestiert, daß die Katholiken dergleichen «abbrüchige» Verträge eingehen müssen und sie hätten die von Tomils und Rodels ermahnt, diesen Vertrag nicht einzugehen. So sei auch geschehen und infolgedessen haben sich sowohl die Katholiken als die Reformierten «sich ins gewehr gestellt».³²

Des weiteren sah sich der Bischof veranlaßt, bei den Eidgenossen wider die Reformierten zu beschweren, daß diese jetzt noch obendrein die Landammannschaft zu Ortenstein verlangen und daß sie die Landsgemeindeversammlungen, die immer zu Tomils stattgefunden hätten, auf andere Dörfer zu verlegen versuchen und so «auf die Rod» zu gehen trachen. Ferner wollen sie jedem, der 14. Jahre alt sei, das Stimmrecht geben, da doch bis jetzt Brauch gewesen sei, daß aus jeder Haushaltung nur eine Person stimmen konnte. Wenn die Reformierten dieses letztere erhalten könnten, so würden die Katholiken überstimmt. Die Katholiken widersetzten sich dessen mit aller Kraft. Der Bischof bittet, die katholischen Eidgenossen möchten ihm mit Rat und Tat beistehen.³³

Inzwischen erhielt Bischof Johann VI. einen Bericht aus Tomils über eine gewisse Verschwörung der Protestanten des Gerichtes Ortenstein wider die Katholiken daselbst. Karl von Castelmur, Pfarrer in Tomils, schreibt unter dem 26. Februar 1655:³⁴ die dortigen

³² St.A.LU. I. c.

³³ St.A.LU. I. c.

³⁴ B.A. Mappe 58.

Reformierten hätten, den Anordnungen der Drei Bünde, keine weiteren Forderungen zu stellen, zuwider, eine Verschwörung angezettelt, die man nun aufgedeckt habe. Die Gegner hätten mit Hilfe derer von Fürstenau sich eidlich verpflichtet und geschworen:

1. Sich die Mehrheit der Stimmen zu verschaffen; zu diesem Zwecke sollen alle stimmen können, welche über 14 Jahre alt seien.³⁵
2. Die Geschworenen sollen auf öffentlichem Platze gewählt werden.
3. Dem Ulrich Buol soll das Bürgerrecht verschafft werden, per fas et nefas.
4. Die drei Brüder von Trans sollen zu Bürgern aufgenommen werden.³⁶
5. Es soll ein protestantischer Landammann gewählt werden.
6. In Trans soll der Prädikant eingeführt werden.
7. Die Tomilser sollen dazu genötigt werden, die reformierten Einwohner daselbst als Bürger anzunehmen, um dann diese von der Kirche in Tomils Besitz nehmen zu lassen.³⁷

Dies alles solle in 5 oder 6 Jahren erreicht sein. Weiter fügt Castelmur bei: «Sr. Gnaden möge unser in unserer äußersten Not beistehen. Vor allem sollten die Katholiken ermahnt werden, uns in jeder Notlage zu helfen, sei es mit Leuten, sei es mit Ratschlägen. Die hiesigen Katholiken ersuchen einmütig, Seine Gnade möge mit aller Entschiedenheit der «Congregatione di Tisantis» unser dringendes Bedürfnis vorlegen, damit diese dort der Behörde und dem Volk, welche die nächste Woche für ihre eigenen Angelegenheiten versammelt sein werden, davon Mitteilung mache. Die Katholiken von Tomils ersuchen, auch diesen Brief an die gleiche Congregation zuzuschicken.»³⁸

Der Bischof von Chur unterhielt in dieser Zeit ständige Korrespondenz mit dem Schultheiß und Rat zu Luzern, um die eidgenössischen Katholiken über dieses und ähnliche Geschäfte auf dem Laufenden zu halten.³⁹

³⁵ Erst mit dem 18. Lebensjahr war man im Gerichte Ortenstein damals stimmbähig. «... Item gemeindesachen mag stimmen wer 18 jahr und darob alt ist von einer jeden Fürstatt ein mannsperson, vorbehalten bevogtete personen mögen nit stimmen...» (Aus dem Landbuch von Fürstenau und Ortenstein von 1615 und 1702, in R. Wagner und L. R. v. Salis: «Rechtsquellen des Kantons Graubünden». Seite 138.

³⁶ «... Il medesimo si faccia con li 3 fratelli in Traun» (?)

³⁷ «... invadere la chiesa».

³⁸ B.A. Mappe 58, 26. Febr. 1655.

³⁹ Wie Anmerkung 30. Ferner: Regesten des B.A.

Bis zum darauffolgenden Mai ereignete sich nichts Neues in Tomils. Aber anlässlich der nächsten Landsgemeinde, in den nächsten Pfingstfeiertagen⁴⁰, befürchtete man, es möchte etwas «Nachteiliges auf die baan kommen». Der Schultheiß und Rat zu Luzern wünschten vom Bischof Bericht über den Verlauf der Dinge zu erhalten.⁴¹

Die Pfingstlandsgemeinde und Amtsbesetzung in Tomils verlief jedoch wider erwarten ruhig,⁴² wie der Bischof am 1. Juni nach Luzern berichten konnte.⁴³ Hierauf erwidern die Luzerner: Dazu wolle der liebe Gott gütigst Bestand erteilen und das Bistum vor allen Neuerungen bewahren, und sie würden des Bistums Chur Anliegen gerne und bestens bei seiner Heiligkeit, dem Papste empfehlen.⁴⁴

Sogar auf der allgemeinen eidgenössischen Tagsatzung zu Baden (4.–29. 7.) kam der Tomilser Handel zur Sprache.⁴⁵

Hatten die Katholiken Grund mit dem Ausgang der Dinge zufrieden zu sein, so fühlten sich diesmal die Reformierten die Geprellten. Sie sahen sich genötigt, ihre Klagen am allgemeinen Bundestag zu Chur vom 28. Juni anzubringen.⁴⁶ Cavalier Rudolf von Salis und Landeshauptmann Johann von Planta als Deputierte zu den Interessierten der Gemeinde Ortenstein beider Konfession berichteten, sie hätten durch freundliche Unterhandlung mit den Ortensteinern nichts anfangen können. Darauf erschienen Vicari Ruinell Jecklin und Ulrich Buol und andere evangelische Genossen der Gemeinde Ortenstein und beklagten sich: die Katholiken hätten daselbst die Ammannschaft in

⁴⁰ R. Wagner und L. R. v. Salis: «Rechtsquellen des Kantons Graubünden», Landbuch der Gemeinde Fürstenau und Ortenstein, Seite 108: «... und die Ehrsame Gemeinde Ortenstein auf den ersten Sonntag nach alten Pfingsttag, ihren Landammann, Gerichtsgeschworene (seckelmeister und Gerichtsschreiber), Weibel und andere Ämter und ordnungen der Gemeinde besetzen sollen...»

⁴¹ B.A. l. c. 10. Mai 1655 und St.A.LU. l. c.

⁴² «... Item wann ein Landsgemeind oder Gerichtsgemeind ist, soll ein jeder sein meinung sagen wann er gefragt würt und auch ungefraget fründlicher, bescheidenlicher wis; welcher aber ungefraget unbescheidenheit bruchte und ein rumor anfienge der ist 10 Pfund d verfallen und nachdem (ein handel anstohn wurde) soll er witer nach Gerichts-erkantnuß bestraft werden...» (Aus dem Landbuch der Gemeinde Ortenstein, Wagner und Salis, l. c. Seite 138).

⁴³ Ergibt sich aus dem Antwortschreiben von Luzern vom 21. Juni. «... dann sy bevordrist mit sonderem belieben unnd contento ersehen das die jüngst beschehene Amtsbesatzung zu Tomils wol und ruwig abgelauffen, dazu wolle der liebe Gott gütig bestandt ertheilen unnd das Bistumb vor allen Nüwerungen und unguten...»

⁴⁴ Ibidem.

⁴⁵ Eidgenössische Abschiede Band 6, 1 Seite 257.

⁴⁶ St.A.GR. Bundtagsprotokolle Bd. 29, Seite 153.

Abwesenheit der Reformierten besetzt. Sie hätten vor kurzer Zeit verschiedene Katholiken zu «Gemeindsleuten» angenommen. Dies alles sei zur Schmälerung der «Rechtsamen» und Freiheiten der Evangelischen geschehen. Wenn ihnen nicht Genugtuung geleistet werde, könnten sie, die Reformierten, keineswegs diesen Ammann anerkennen. Auch beehrten sie, man verordne zwei unparteiische Herren, welche feststellen sollten, ob es überhaupt das «Mehren» gewesen sei, solche Nachbarn anzunehmen.

Im Namen der Katholiken von Ortenstein antwortete darauf Commissari Travers und Ammann Luzi Viezel, ihre Gemeinde sei nicht zitiert, also hätten sie auch nicht «Gewalt» darauf zu antworten. Wegen der Besetzung der Ammannschaft und wegen der Annahme neuer Bürger, seien sie jedoch dazu befugt gewesen, dies zu tun, was sie getan hätten. Über die Gründe, die sie dazu gehabt hätten, hätten sie sich hier nicht auszulassen.⁴⁷

Nach beiderseitiger Berichterstattung und nachdem man in «reiffe erwegung» gezogen hatte, daß daraus allerhand Weitläufigkeiten und dem Vaterland Unheil entstehen könnte, hat man beschlossen, aus beiden Konfessionen je zwei Herren abzuordnen, welche die beiden Parteien verhören, und sie womöglich durch freundliche Unterhandlung versöhnen sollten. «So aber die Freundlichkeit nicht verfangen sollte», sollen sie «*loco dominorum*» Gewalt haben, ihr Anspruch über ihre Differenzen zu fällen, und dabei solle es sich alsdann für beide Parteien und ihre Nachkommen zu bewenden haben. Zu dieser Deputation sind erwählt worden: für die Reformierten Landeshauptmann Joh. Planta und Landammann Joh. Ant. Buol, katholischerseits Landrichter v. Castelberg und Podestà Peter Scarpatt.⁴⁸

In der gleichen Versammlung wurden nochmals die seinerzeit vorgekommenen Unruhen, der Einbruch in das Haus des Ulrich Buol und die Wegnahme der Gewehre zur Sprache gebracht. Auch hier ist es für ratsam befunden worden, zwei Herren abzuordnen, nämlich Johann Planta und Rudolf v. Salis, damit sie sich durch freundliche Unterhandlung ins Mittel legen, um das Geschäft zu vergleichen.⁴⁹

⁴⁷ Dasselbst.

⁴⁸ St.A.GR. I. c. Seite 154.

⁴⁹ St.A.GR. I. c. Seite 164/65.

Alle diese Bemühungen, Ratschläge und Deputationen haben ihren Hauptzweck, nämlich die Annahme des Projektes, nicht erreicht. Am 18. Juli fand eine Versammlung der katholischen Herren zusammen mit dem Bischof statt, um sich darüber zu beraten, ob man den Tomilsern anraten solle, das Projekt anzunehmen oder nicht. Der Bischof meint, es erscheine nicht ratsam, es anzunehmen. Denn, was man einmal durch Vergleich vergeben habe, sei nachher nicht mehr einzuholen, und er ersucht die Herren, denen von Tomils beizustehen. Dies soll jedoch nicht in einer «Agression» bestehen; man sei ja mit diesem Projekt unzufrieden und würde immer wieder dagegen reklamieren.⁵⁰

Der entworfene Vergleich blieb von beiden Teilen unangesehen⁵¹ und die Anstände verblieben unverglichen auf Jahre hinaus. Man hört allerdings in den folgenden Jahren nicht mehr viel von Tomils, bis 1666, am 20. Februar. Damals hatten sich die Herren Häupter wieder mit Tomils zu befassen. Es sei verlautet, die Tomilser hätten sich, man wisse nicht zu welchem Zwecke, «zusammengeschworen und eidlich verbunden». Die Herren Häupter beschlossen, die Tomilser mit allem Ernst zu intimieren, sofern etwas dergleichen vorgekommen wäre oder vorgehen möchte, davon abzustehen, da daraus höchst schädliche Folgen für das Vaterland und allerlei Unruhen entstehen könnten. Sie drohten den Tomilsern noch obendrein mit den von «gemeinen Landen» auf solche Unternehmungen gesetzten Strafen.⁵²

Die Uneinigkeiten mögen jedoch mehr oder weniger fortgedauert und die Tomilser schlecht und recht zusammengelebt haben. Erst im Jahre 1671, nachdem etwas «mißverstandenen seiter etlich jahren hero» und die Streitigkeiten vom Neuen sich «erregt», ist zur Pflanzung «guter Correspondenz», und zwar mit der Bedingung, daß inskünftig von keiner der beiden Seiten her irgendwelche «noviteten» vorge-

⁵⁰ B.A. I. c. 18. Juli 1655.

⁵¹ B.A. Mappe 59, 21. September 1671, «Hiemit seye zu wissen, nachdeme etwas mißverstandnus seiter etlich jahren hero sich ereignet entzwischen den Cath. und evangelischen der Pfarr: oder Pfrund Tomils wegen religionsübung welcher mehrmahlen vor löbl. Dreier Pündten beyder religionen kommen, da dan 1654 den 19. Xbris von denselbigen herren Häuptern und Ratsbotten ein projekt ad referendum ist entworffen worden, welcher aber bis anhero von keintwederen theil angenommen und also die streitigkeit vom neuen sich erregt. . . .»

⁵² St.A.GR. Bundstagsprotokolle Band 34, Seite 281.

nommen und «attentiert» werden, das Projekt vom Jahre 1654 angenommen worden und versprochen worden, ihn unverbrüchlich zu halten.⁵³

Der Anno 1671 angenommene Vergleich⁵⁴ von 1654 aber bezieht sich nur auf Tomils und nicht auf das Jecklin'sche Haus in Rodels, und daher fallen Punkt 6 und 7 des damaligen Vergleichs außer Betracht.⁵⁵

Somit fand dieser Kirchenstreit im Domleschg seinen vorläufigen Abschluß. Den Tomilser Glaubensgenossen beider Teile aber verblieb der Religionsfriede nur kurze Zeit vergönnt, denn schon in den Jahren 1673/74 entbrannten daselbst, diesmal durch die Einführung der Kapuziner verursacht, neue konfessionelle Kämpfe.⁵⁶

⁵³ Wie Anmerkung 51.

⁵⁴ Diese Vereinbarung befindet sich auch in kurzer Zusammenfassung bei Camenisch Emil: «Bündnerische Reformationsgeschichte», Seite 498. Camenisch datiert jedoch das Abkommen den 11./12. September 1670, was bezüglich der Jahreszahl mit dem, den 2./12. September 1671 datierten Aktenstück des Abkommens im B.A. nicht übereinstimmt. Besagtes Aktenstück ist unterzeichnet von Johann Viktor Travers, Barthli Raguth und Luzi Caviezel katholischerseits, protestantischerseits von Dietrich Jecklin von Hohenrealta, Ulrich Buol und Jon Crista.

⁵⁵ B.A. Mappe 59, 21. Sept. 1671.

⁵⁶ Vgl. Ant. v. Castelmur: «Landrichter Nikolaus Maissen», im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden, 1928, Seite 31 ff.